



Australian Cattle Dog Club Deutschland



Schutz- und Hygienekonzept für die Clubshow des ACDCD eV vom 24. bis 26.9.2021 in Koblenz

Allgemeines:

- Der Veranstalter benennt eine verantwortliche Person (Hygienebeauftragter) für die Einhaltung von Auflagen, Richtlinien.
- Der Hygienebeauftragte führt eine Liste mit den Namen, Anschriften und Telefonnummern der anwesenden Personen. Die Listen sind unter Berücksichtigung des Datenschutzes (DSGVO) vier Wochen aufzubewahren und anschließend zu vernichten. Wird keine Zustimmung zur Erhebung der Daten erteilt, kann diese Person das Gelände nicht betreten. Daneben prüft der Hygienebeauftragte bei Eintritt in das Gelände den Impfstatus, bzw den Genesenennachweis bzw die Gültigkeit des negativen Testergebnisses. Nach positiver Kontrolle, wird ein Kontrollbändchen ausgegeben.
- Kranke Personen, vor allem solche mit Erkältungssymptomen, Problemen der Atemwegsfunktionen, erhöhter Temperatur, etc, dürfen an der Veranstaltung nicht teilnehmen. Dasselbe gilt für Personen, die in den letzten 14 Tagen Kontakt mit infizierten Personen hatten.

Australian Cattle Dog Club Deutschland e.V.

Vertretungsberechtigter Vorstand :1. Vorsitzende: Raphaela Hoffmann - 2. Vorsitzende: Katrin Schwarz - Geschäftsstelle: Raphaela Hoffmann, Mühlweg 23, 56729 Kirchwald- Vereinsregister Amtsgericht Offenbach a.M. - Register- Nr. VR 4697

Bankverbindung: Nassauische Sparkasse – Kontoinhaber: ACDCD e.V. - IBAN: DE 19 5105 0015 0870 1400 76
BIC/Swift: NASSDE55XXXX



Australian Cattle Dog Club Deutschland



Gemäß der 26. Corona-Schutzverordnung, erfolgt die Personenbegrenzung anhand der folgenden Warnstufen

Die Warnstufen für RLP			
Leitindikator	Warnstufe 1	Warnstufe 2	Warnstufe 3
7-Tage-Inzidenz	bis höchstens 100	über 100 bis 200	mehr als 200
7-Tage-Hospitalisierungs-Inzidenz	kleiner 5	5 bis 10	größer 10
Anteil Intensivbetten	kleiner als 6 Prozent	6 Prozent bis 12 Prozent	größer als 12 Prozent

Bei Veranstaltungen im Freien ohne feste Sitzplatzwahl sind bis zu 500 nicht-immunisierte Personen zulässig. Bei Erreichen der Warnstufe 2 in einem Landkreis oder einer kreisfreien Stadt reduziert sich die Personenzahl auf 200; bei Erreichen der Warnstufe 3 reduziert sich die Personenzahl auf 100.

1. Allgemeine Schutzmaßnahmen:

- Wer in den vergangenen 14 Tagen engen Kontakt zu einem COVID-19-Fall hatte, darf erst teilnehmen, wenn die staatlich angeordnete Quarantäne vorbei ist und feststeht, dass keine Ansteckungsgefahr besteht.
- Wer Erkältungssymptome (leichtes Fieber, Atemwegssymptome) hat, bleibt zu Hause bis eine ärztliche Diagnose vorliegt.
- Personen mit erhöhtem Risiko (vulnerable Personen) sollten nicht teilnehmen, um keiner besonderen Gefährdung ausgesetzt zu werden. Falls sie doch teilnehmen möchten, geschieht dies auf eigenen Wunsch und auf eigene Verantwortung möglichst nach Rücksprache mit ihrem Arzt.

Australian Cattle Dog Club Deutschland e.V.

Vertretungsberechtigter Vorstand :1. Vorsitzende: Raphaela Hoffmann - 2. Vorsitzende: Katrin Schwarz - Geschäftsstelle: Raphaela Hoffmann, Mühlweg 23, 56729 Kirchwald- Vereinsregister Amtsgericht Offenbach a.M. - Register- Nr. VR 4697

Bankverbindung: Nassauische Sparkasse – Kontoinhaber: ACD e.V. - IBAN: DE 19 5105 0015 0870 1400 76
BIC/Swift: NASSDE55XXXX



Australian Cattle Dog Club Deutschland



- Es ist ein Abstand von mindestens 1,5 Metern zu anderen Menschen, die nicht im eigenen Haushalt leben, in Gebäuden, im Freien und in Fahrzeugen einzuhalten.
- Mund- und Nasenschutz muss mitgeführt werden. Sollten Situationen entstehen, wo der Mindestabstand von 1,5 Meter untereinander nicht gewährleistet werden kann, ist ein Mund- und Nasenschutz zu tragen. Daneben ist im Innenbereich bis zur Einnahme eines Sitzplatzes ein Mund-Nasen-Schutz zu tragen.
- Gemäß der aktuellen Fassung der Coronavirus-Schutzverordnung des Bundeslandes Hessen wird als Mund-Nasen-Schutz, wie oben angegeben, als OP-Maske oder Schutzmaske der Standards FFP2, KN95, N95 oder vergleichbar ohne Ausatemventil (medizinische Maske) definiert.
- Der Zutritt zu der Veranstaltung erfolgt nur nach Nachweis der vollständigen Impfung, der Genesung oder durch Vorlage eines negativen Tests, dieser hat wie folgt auszusehen:
 1. einen PoC-Antigen-Test durch geschultes Personal (Schnelltest), der durch das Bundesinstitut für Arzneimittel und Medizinprodukte zugelassen und auf der Website https://www.bfarm.de/DE/Medizinprodukte/Antigentests/_node.html gelistet ist und vor nicht mehr als 24 Stunden vorgenommen wurde,
 2. einen PoC-Antigen-Test zur Eigenanwendung (Selbsttest), der durch das Bundesinstitut für Arzneimittel und Medizinprodukte zugelassen und auf der Website https://www.bfarm.de/DE/Medizinprodukte/Antigentests/_node.html gelistet ist und vor nicht mehr als 24 Stunden vorgenommen wurde, oder
 3. eine Labordiagnostik mittels Nukleinsäurenachweis (PCR, PoC-PCR oder weitere Methoden der Nukleinsäureamplifikationstechnik), die vor nicht mehr als 24 Stunden vorgenommen wurde, durchgeführt werden

Katrin Schwarz
ACDCD e.V. 2. Vorstand

Australian Cattle Dog Club Deutschland e.V.

Vertretungsberechtigter Vorstand :1. Vorsitzende: Raphaela Hoffmann - 2. Vorsitzende: Katrin Schwarz - Geschäftsstelle: Raphaela Hoffmann, Mühlweg 23, 56729 Kirchwald- Vereinsregister Amtsgericht Offenbach a.M. - Register- Nr. VR 4697

Bankverbindung: Nassauische Sparkasse – Kontoinhaber: ACDCD e.V. - IBAN: DE 19 5105 0015 0870 1400 76
BIC/Swift: NASSDE55XXXX